

Rahmenlehrplan NDS HF AIN Änderungsnachweis Revision 2022

Die Revision des Rahmenlehrplans (RLP) für Nachdiplomstudien (NDS) der höheren Fachschulen (HF) Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege (AIN) mit Inkraftsetzung am 27. 05. 2022 umfasst insbesondere die erforderlichen formalen Anpassungen an die neue MiVo-HF.

Übersicht über die vorgenommenen Anpassungen:

Kap. 1	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung des Inhalts ▪ Anpassung der Formulierung an die neue MiVo-HF ▪ Vereinheitlichung mit anderen RLP unter der Co-Trägerschaft OdASanté und BGS ▪ kein explizites Aufführen internationaler und nationaler Standards, da es sich dabei nicht um Grundlagen für den Rahmenlehrplan handelt
Kap. 2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktualisierung und Präzisierung des Inhalts
Kap. 3	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfügen des Kapitels 3.1 <i>Erläuterungen zum Berufsprofil</i>, welches vorher unter Kapitel 1 aufgeführt war
Kap. 4.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung der Reglementierung dahingehend, dass ein Bildungsanbieter in Ausnahmefällen und auf Antrag des Lernorts Praxis auch ein geringeres Pensum als 80% ermöglichen kann (bei entsprechender Verlängerung der Ausbildung)
Kap. 5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Formulierung und Struktur an die neue MiVo-HF (Verschiebung verschiedener Textpassagen) ▪ Vereinheitlichung der Struktur mit anderen RLP unter der Co-Trägerschaft OdASanté und BGS
Kap. 5.7.2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfügen einer Fussnote hinsichtlich der Anforderungen an die Berufsbildnerinnen: «Berufsbildnerinnen / Berufsbildner ohne schweizerischen Abschluss als dipl. Experte / Expertin Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege NDS HF dürfen vom Arbeitgeber nach Rücksprache mit dem Bildungsanbieter weiterhin in dieser Funktion eingesetzt werden, sofern sie <ul style="list-style-type: none"> - über ein von der nach Bundesrecht zuständigen Behörde als gleichwertig zum Abschluss als dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF oder Bachelor of Science in Pflege FH anerkanntes ausländisches Diplom in Pflege verfügen; - bereits vor 2019 und der Inkraftsetzung der Reglementierung, dass Berufsbildnerinnen/Berufsbildner über einen schweizerischen Abschluss in der entsprechenden Fachrichtung verfügen müssen, als Berufsbildnerin/Berufsbildner tätig gewesen sind.»
Kap. 6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Formulierung an die neue MiVo-HF (Studienreglement statt Reglement über das Diplomexamen) ▪ offenere Regelung in Kap. 6.1 hinsichtlich dem Einsatz der PrüfungsexpertInnen: Konkretisiert wird der Einsatz der PrüfungsexpertInnen in einem Mandat der Trägerschaft. ▪ In Kap. 6.4 Streichung des Passus, dass die Diplomarbeit von den Studierenden selbst verfasst sein muss: Bei der Diplomarbeit soll Partnerarbeit möglich sein, ohne dass zwingend erkennbar ist, was von wem verfasst worden ist. Die Vorgaben zum Verfassen der Diplomarbeit werden durch die Schule im Studienreglement konkretisiert.
Kap. 7	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verweis auf die Aufhebung des bisherigen und Inkraftsetzung des angepassten Rahmenlehrplans ▪ Festlegung einer Frist von 12 Monaten, innerhalb derer die Bildungsanbieter ein Gesuch beim SBFJ für die Überprüfung der Anerkennung einreichen müssen
Anhang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Streichen des Abkürzungsverzeichnisses

Hinweis für die Umsetzung:

Kap. 5.1	«Die Ausbildung muss innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sein.» Bei längerem Unterbruch (z.B. aus Krankheitsgründen) kann das Studium gemäss Kap. 6.8 Studienunterbruch/Studienabbruch abgebrochen und später unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen wieder aufgenommen werden.
----------	--

Petra Hauswirth